B-Plan “Hinter den Gärten“ Leonberg-Warmbronn

Untersuchung der Wiesenknopfameisenbläulinge, des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Foto K. Wallmeyer)

Auftraggeber	**Stadtplanungsamt Leonberg** Stefan Rosenbauer Belforter Platz 1 71229 Leonberg
Auftragnehmer	**Stauss & Turni** Dr. Hendrik Turni Dipl.-Biol. Katja Wallmeyer Dipl.-Biol. Susanne Zhuber-Okrog Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen
Datum	**01. Dezember 2015**

STAUSS & TURNI
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen, Aufgabenstellung 3
2 Untersuchungsbereich 5
3 Methoden 8
4 Ergebnisse 8
5 Wirkungsprognose 8
5.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG 8
5.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG 9
5.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG 9
6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 9
7 Literatur 10

1 Rechtliche Grundlagen, Aufgabenstellung

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

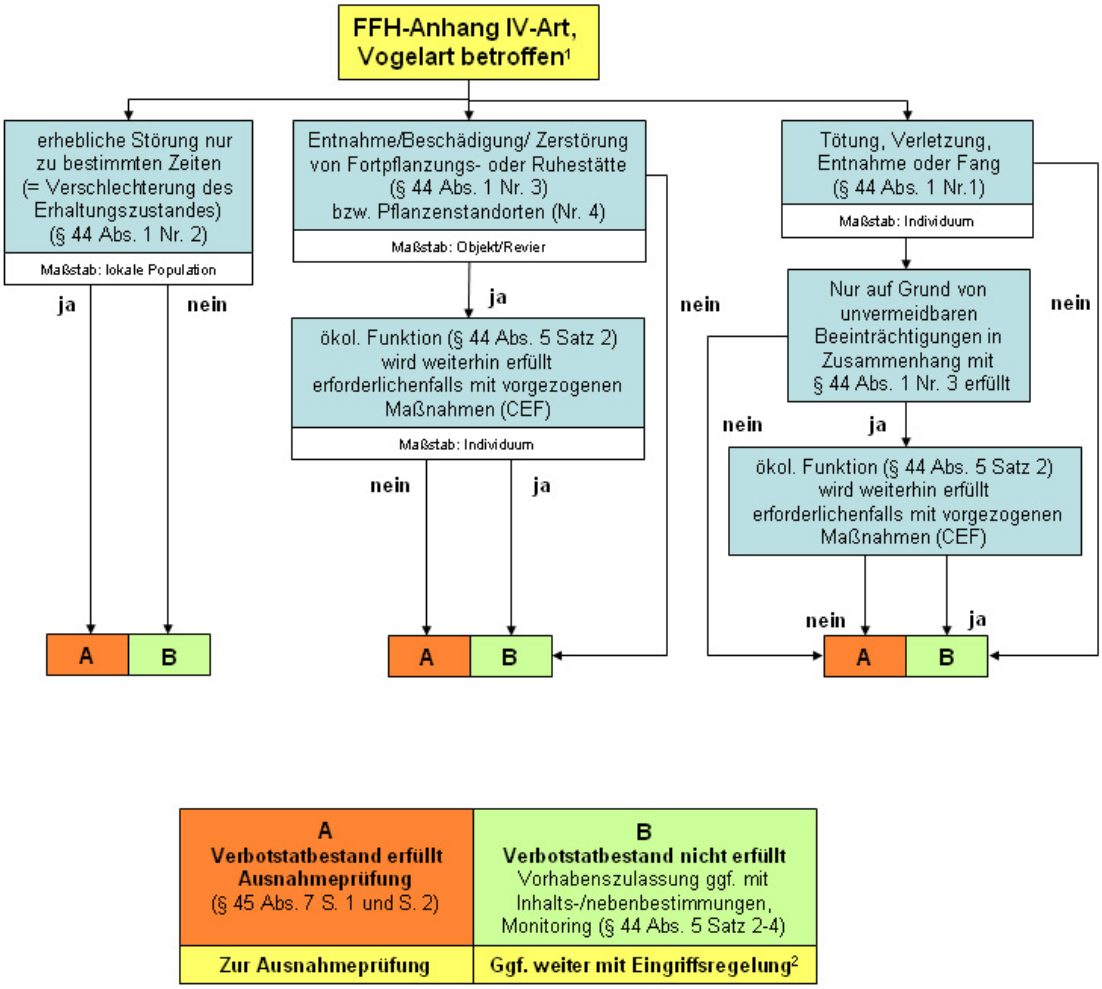

Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

Im vorliegenden Fall plant die Stadt Leonberg am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteils Warmbronn im Baugebiet „Hinter den Gärten“ eine Wohnbebauung. Auf der ca. 1,2 ha

großen Fläche sollen Einfamilienhäuser und Anlagen für betreutes Wohnen und Altenpflege entstehen.
Eine Voruntersuchung im Rahmen einer Relevanzprüfung (Quetz 2014) ergab, dass ein Vorkommen des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers möglich ist, so dass durch das Vorhaben in das Lebensraumgefüge dieser Arten eingegriffen wird. Zu prüfen, ob dies der Fall ist und ob möglicherweise die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden, war Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

2 Untersuchungsbereich

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet im Schönbuch und Glemswald. Nördlich und südlich von Warmbronn befinden sich zwei kleine Teilflächen des FFH-Gebietes „Glemswald“. Geprägt wird das Gebiet durch landwirtschaftlich genutzte Mähwiesen. Auf den Mähwiesen befinden sich einzelne Gehölze und einzelne kleine Schuppen. Das Untersuchungsgebiet ist von einem Graben durchzogen.

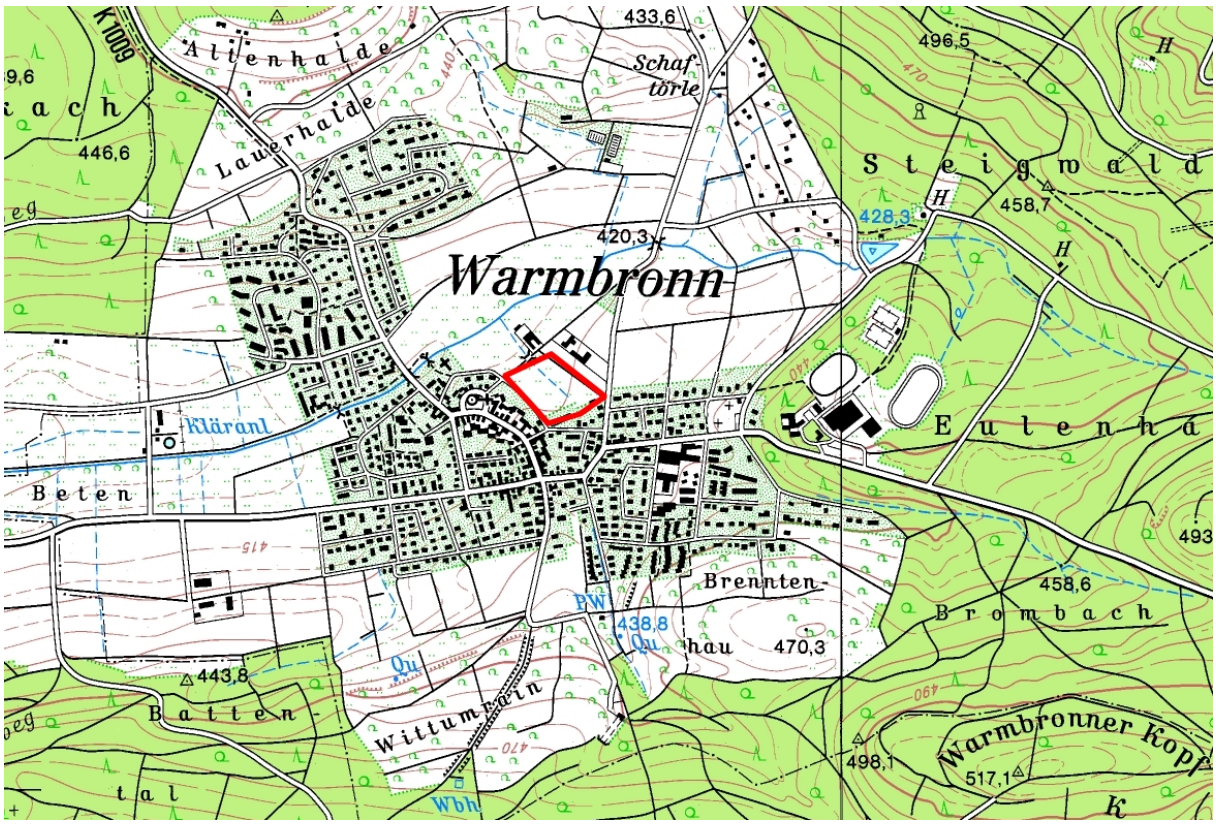

Abbildung 2 Lage des Plangebietes am nordöstlichen Ortsrand von Warmbronn

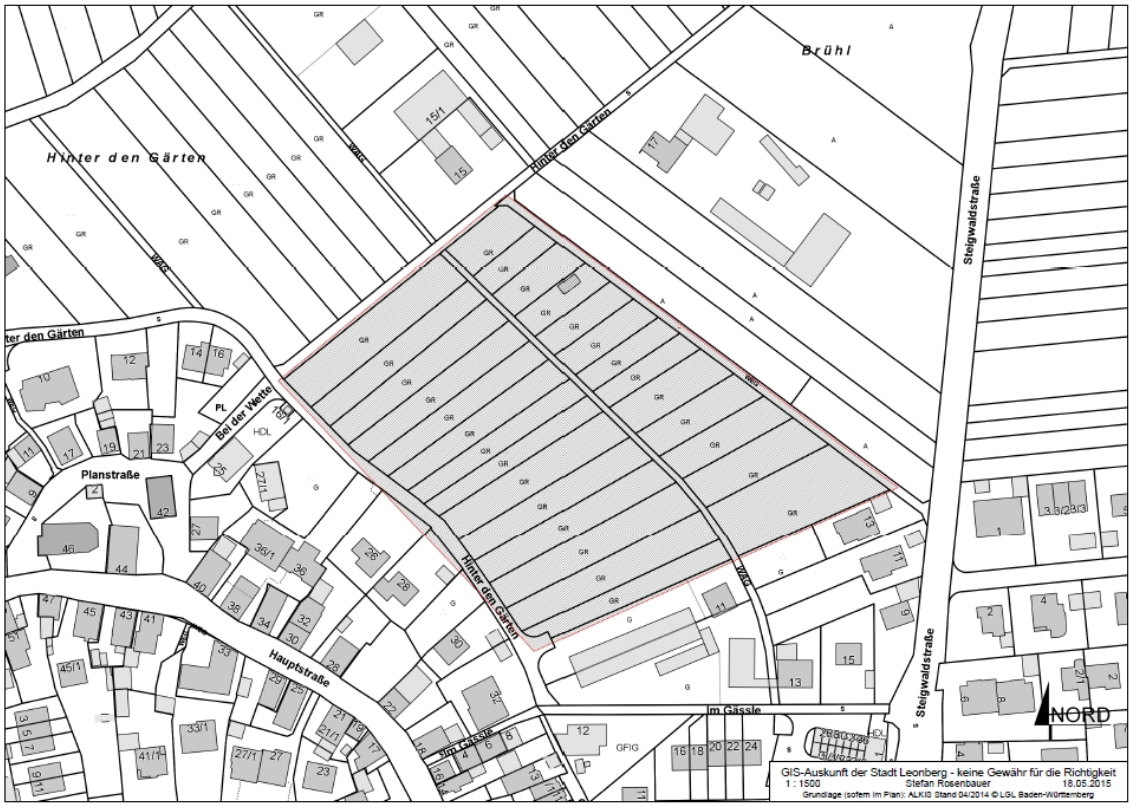

Abbildung 3 Plangebiet „Hinter den Gärten“

Abbildungen 4 Eindrücke aus dem Plangebiet „Hinter den Gärten“

Abbildung 5 Graben mit Ufervegetation (*Epilobium, Valeriana, Lythrum*)

Abbildung 6 Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Plangebiet

3 Methoden

Die Erhebungsmethodik orientierte sich an den Standardvorschlägen für die Erfassung im Rahmen der MaP-Erstellung und des FFH-Monitorings. Konkret war 1 Kartierer an 3 Terminen (14.07., 30.07. und 14.08.2015) im Einsatz. Über den Geltungsbereich und die Ausgleichsflächen hinaus wurden auch unmittelbar benachbarte Flächen stichprobenartig überprüft, um vergleichende Daten zum aktuellen Entwicklungsstand des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) sowie der Ampfer- und Weidenröschen-Arten bzw. zur Aktivität der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers zu gewinnen.

4 Ergebnisse

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet weder der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), noch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Form von Imagines, Raupen oder Eiern nachgewiesen werden. Fraßspuren oder charakteristische Kotpellets des Nachtkerzenschwärmers waren ebenfalls nicht nachweisbar. Die Vegetation auf den Mähwiesen war Mitte Juli niedrig (s. Abb. 4), einzelne blühende Exemplare des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) waren erst ab Ende Juli vorhanden. Vielleicht wurde nach dem 1. Juni gemäht, so dass der Große Wiesenknopf dadurch später blühte oder die verzögerte Vegetationentwicklung ist mit dem trocken-heißen Sommer zu erklären.

5 Wirkungsprognose

5.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da keine Entwicklungsstadien des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris teleius*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen werden konnten, sind Verletzungen und Tötungen dieser Arten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Da keine Entwicklungsstadien des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris teleius*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen werden konnten, sind Störungen während der Fortpflanzungszeit und Entwicklungszeit der juvenilen Stadien dieser Arten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da an den vorhandenen Wirtspflanzen keine Entwicklungsstadien des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris teleius*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen werden konnten und in der Umgebung geeignete Wiesenflächen für diese Arten vorhanden sind, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. vorgezogene Ausgleichs-maßnahmen (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

7 Literatur

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW (2013): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3, 460 Seiten.

Runge, H., Simon, M., Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.

Settele, J., Johst, K., Drechsler, M. & Wätzold, F. (2004): Zum Einfluss der Mahd auf das Überleben der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. – Beitrag einer Tagung des BfN in Wetzlar, 16. – 17. September 2003.

Stettmer, C., Bräu, M., Binzenhöfer, B., Reiser, B. & Settele, J. (2008): Pflegeempfehlungen für das Management der Ameisenbläulinge *Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous* und *Maculinea arion*. – Ein Wegweiser für die Naturschutzpraxis. – Natur und Landschaft 83: 480-487.

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.